TSV Hasenbüren von 1911 e.V. · Seehauser Landstr. 152 · 28197 Bremen

Satzung 2026

Satzung des Sportvereins TSV Hasenbüren von 1911 e.V.

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TSV Hasenbüren von 1911 e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Bremen.

3. Die Vereinsfarben sind: rot/weiß/schwarz.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in Bremen und Umgebung

2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt.

2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag gilt vom Vorstand als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang ausdrücklich beschließt, dem Antrag nicht stattzugeben.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken.

2. Wer sich ehrlosen Handlungen schuldig macht, das Ansehen des Vereins schädigt oder einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins begeht, kann ausgeschlossen werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.

5. Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern festgelegt.

2. Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht zum folgenden 30.06. bzw. 31.12.

3.Bei Austritt endet die Beitragspflicht ebenfalls zum 30.06. bzw. 31.12., sofern dem Verein die schriftliche Austrittserklärung mindestens vier Wochen vorher vorliegt. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehört oder sich besonders hervorragender Dienste um die Förderung des Vereins erworben hat.

2. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung.

7. Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Über die Gründung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

2. Die Jahreshauptversammlung wählt die Abteilungsleiter sowie weitere Mitarbeiter (z. B. Jugendleiter, Gymnastikleiter etc.), wenn dies für die Vereinsarbeit erforderlich ist.

8. Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in Räumen des Vereins.

2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Bremen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

9. Organe

Organe des Vereins sind

– die Jahreshauptversammlung

– der Vorstand

– die außerordentliche Mitgliederversammlung

10. Jahreshauptversammlung

1.Die Jahreshauptversammlung tritt regelmäßig im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres zusammen. Sie beschließt über Satzungsänderungen, wählt den Vorstand und nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und erteilt gegebenenfalls Entlastung

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Sie sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern
zu unterzeichnen.

4. Einladungen zu Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg, per Email, mobil oder durch analogen und digitalen Aushang vollzogen.
Eine persönliche Ansprache des Mitglieds ist nicht erforderlich.

5. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen ab Absendung. Auf der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung anzukündigen.

6. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das am Tage der Jahreshauptversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

11. Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich mindestens 2 Kassenprüfer. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht.

12. Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.

13. Vorstand

1.Der Vorstand besteht aus:

Vorstand Verwaltung, Finanzen und Repräsentation

Vorstand Sport und stellvertretende Repräsentation

Vorstand Organisation und Liegenschaften

Vorstand Schriftwesen

2. Beisitzer
Vom geschäftsführenden Vorstand können bis zu drei Beisitzer bestimmt werden. Ihnen sind keine definierten Pflichtaufgaben zugeordnet. Sie unterstützen den Vorstand in beratender Funktion und übernehmen auf Anforderung Aufgaben. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht Vorstandsmitglied im Sinne §26 BGB.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Nach Ablauf von 3 Jahren muss der Vorstand von der Jahreshauptversammlung bestätigt bzw. neu gewählt werden. Die Neuwahl oder Bestätigung geschieht auf der regelmäßigen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Hierfür wird ein Wahlleiter gewählt.

6. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied, welches in der Versammlung anwesend ist bzw. dessen schriftliches Einverständnis vorliegt.

14. Abteilungsleiter

Die gewählten und verantwortlichen Abteilungsleiter, Leitungsorgane treffen unter Vorsitz ihres entsprechenden Vorstands (§26 BGB) die für ihre Abteilung relevanten Entscheidungen. Die Abteilungsleiter sowie Leitungsorgane sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB.

15. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, wobei mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Bremen-Seehausen zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Versammlungsbeschluss vom 17.06.2026 in Kraft.